

Thüringer Landesverwaltungsamt · Postfach 22 49 · 99403 Weimar

TLVwA, Referat 630
- Heimaufsicht -

An alle Träger und Einrichtungsleitungen von stationären Pflegeeinrichtungen und besonderen Wohnformen für Menschen mit Behinderungen gemäß § 2 ThürWTG

nachrichtlich: Verbände der Leistungserbringer und Pflegekassen

Weimar, 25. März 2020
Az.: 630.10-6464-COVID-19/4/a

Handreichung

Vollzug des ThürWTG im Zusammenhang mit der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung vor dem Hintergrund der Verbreitung des Corona-Virus

hier: Schreiben der Heimaufsicht vom 19. März 2020 zu personellen Anforderungen während der Corona-Krise

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß unserem Schreiben vom 19. März 2020 können in einer einrichtungsindividuell festzustellenden Notsituation die personellen Anforderungen des § 9 ThürWTG durch die Heimaufsicht ausgesetzt werden. Weiterhin wurde festgelegt, dass in Abstimmung mit den Leistungserbringern Personalpools zur gegenseitigen Unterstützung zu bilden sind, wenn die pflegerische Versorgung mit dem noch vorhandenen Personal nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

In dieser Handreichung geben wir Ihnen Anhaltspunkte, anhand derer Sie Ihre Einschätzung vornehmen können, ob eine Notsituation in Ihrer Einrichtung oder besonderen Wohnform eingetreten ist.

Eine Notsituation liegt vor, wenn die folgenden Punkte zutreffen:

- Stationäre Dauerpflege durch vermehrte Erkrankung des Personals gefährdet ist
- Reduzierung des Personals durch angeordnete Quarantäne, sodass Fachkraftquote und Leistungsvereinbarungen nicht erfüllt werden

- Ausschöpfung aller anderen Möglichkeiten (Leiharbeiter, Unterstützung durch andere Einrichtungen).

Was konkret zur Dauerpflege von Bewohnerinnen und Bewohnern erforderlich ist, ist Ihnen bekannt (bspw. Durchführung der Behandlungspflege, Wunddokumentationen, Ernährung- und Flüssigkeitsversorgungen, die Einhaltung der Expertenstandards sowie regelmäßige Grundpflegeleistungen).

Zudem muss in der Einrichtung auch in einer Notsituation eine durchgehende Anwesenheit von Pflegefachkräften sichergestellt sein.

Während dieser Notsituation sollte in der Einrichtung und der besonderen Wohnform im Tagdienst eine Pflegefachkraft bei nicht mehr als 50 (bis allerhöchstens 60) pflegebedürftige Bewohnerinnen oder Bewohner die Fachaufsicht wahrnehmen. Für Grundpflegeleistungen sind ausreichend Pflegekräfte (und auch ggf. andere Professionen – nach vorheriger nachweislicher Anleitung) einzusetzen. Hier empfehlen wir den Einsatz von mindestens einer Pflegekraft für bis zu 10 und maximal 12 Bewohner in einer Schicht.

Um eine nächtliche Versorgung der Bewohnerinnen und Bewohner der Einrichtung in einer Notsituation weiterhin zu gewährleisten, sollte im Nachtdienst eine Pflegefachkraft bei nicht mehr als 80 Bewohnerinnen und Bewohnern zum Einsatz kommen. Im Übrigen richtet sich die Anzahl der einzusetzenden Pflegekräfte nach dem pflegerischen Aufwand.

Hierbei sind die Pflegegrade der Bewohnerinnen und Bewohner zu berücksichtigen.

Die Notsituation ist täglich neu zu bewerten.

Die besondere Spezifik und das Klientel der jeweiligen Einrichtung müssen bei der Bewertung Beachtung finden. **Insofern müssen die Einrichtungsleitungen ihre Einschätzung individuell festlegen und die Organisationverantwortung übernehmen.** Sie können als erster Ansprechpartner am besten einschätzen, wann die Versorgung gefährdet ist. Dazu zählen nicht nur Pflegeleistungen, sondern weiterführend beispielsweise auch die Speiserversorgung, Hygienesicherung und Hauswirtschaftsleistungen.

Wenn eine angemessene Pflege nicht mehr vollumfänglich sichergestellt werden kann, ist zumindest eine Routinepflege abzuleisten, um eine „gefährliche Pflege“ abzuwenden. Insbesondere dürfen das Wohl, die Gesundheit und die körperliche Unversehrtheit der Bewohner keinen Schaden nehmen. Es ist zu beachten, dass präventiv Beeinträchtigungen von den Bewohnern abzuwehren sind.

Zudem besteht auch die Möglichkeit, für einen begrenzten Zeitraum ein Zwei-Schicht-System von jeweils 12 Stunden Arbeitszeit pro Schicht (Frühschicht und Spät-/Nachtschicht) einzuführen.

Hinweis:

Die Ausführungen zur Personalbesetzung sind nicht auf den Koma- und Beatmungsbereich anwendbar!

Ergänzend verweisen wir auf den nationalen Pandemieplan Teil I des RKI und insbesondere auf den Anhang 2 zu Kapitel 5; „**Planungshilfe für Altenheime und Altenpflegeheime**“, Seite 55 und 56.

Dieses Schreiben ist auch auf der Internetseite des Thüringer Landesverwaltungsamtes unter folgendem Link abrufbar:

https://www.thueringen.de/th3/tlwva/versorgung_integration/heimaufsicht/index.aspx

gez. Sträßler